



Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

Psychosoziale Beratung und Betreuung für Transidenten/Intersexuelle, Partner, Paare und Angehörige; Ärzte, Psychologen, Behörden und Institutionen

Nürnberg, 20. März 2011

Eckpunkte zur Reform des TSG

Vorbemerkungen:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung ..., hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Auch Menschen mit uneindeutigen oder mehrdeutigen Geschlechtsmerkmalen und Menschen mit einer vom Hebamengeschlecht abweichenden Geschlechtsidentität sind ein natürlicher Teil des Deutschen Volkes.

Das 1980 beschlossene TSG war von Anfang an mit dem Grundgesetz, vor allem den nachbezeichneten Artikeln, nicht vereinbar. Dies wurde zur damaligen Zeit jedoch hingenommen, weil es die Möglichkeit bot, dass Menschen mit einer vom zugewiesenen Geschlecht abweichenden Geschlechtsidentität ihre Rechte auf Anerkennung im gelebten und gefühlten Geschlecht durchsetzen konnten.

Die Rechte von Menschen mit uneindeutigen oder mehrdeutigen Geschlechtsmerkmalen wurden dabei nicht berücksichtigt. Jede Form der Intersexualität wurde als krankhaft, ein Syndrom oder sonstiger Fehler der Geschlechtsentwicklung im embryonalen Stadium gesehen. Gleichzeitig wurde damit den Eltern Heilung für ihr Kind suggeriert.

Die für eine Neuregelung zu berücksichtigenden Grundgesetze sind vor allem:

Art. 19 Abs. 1: „Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. ...“

Art. 1 Abs. 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ...“

Art. 2 Abs. 1: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Art. 3 Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Art. 3 Abs. 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ...“

Art. 3 Abs. 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, ... benachteiligt oder bevorzugt werden. ...“ (Anmerkung: Absatz 2 widerspricht Absatz 1 und 3, denn er bevorzugt Männer und Frauen gegenüber allen anderen Geschlechtern.)

Art. 6 Abs. 1: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“

Art. 6 Abs. 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Anmerkung: Um dieses Grundrecht wahrnehmen zu können, darf das Recht auf Fortpflanzung nicht eingeschränkt werden.)

Entsprechend den Vorgaben durch das Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht zwischen 1982 und 2011 inzwischen 7 Verfahren gegen die angeklagten Bestimmungen des TSG entschieden und wesentliche Teile davon als rechtlich nicht anwendbar erklärt.

1982 - 1 BvR 938/81, Aufhebung der Altersgrenze § 8 TSG

1983 – 1 BvL 38,40,43/82, Aufhebung der Altersgrenze § 1 TSG

1996 – 2 BvR 1833/95, Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung

2005 – 1 BvL 3/03, Aufhebung der Unwirksamkeit der Namensänderung bei Eheschließung nach § 7 TSG

2006 – 1 BvL 1,12/04, Erweiterung der Anwendbarkeit von § 1 und § 8 TSG für in Deutschland lebende Ausländer

2008 – 1 BvL 10/05, Aufhebung des Gebotes der Ehelosigkeit nach § 8 TSG

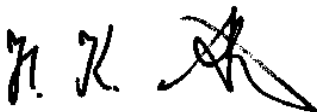
2011 – 1 BvR 3295/07, Aufhebung des Zwangs zur genitalangleichenden Operation und zur Kastration nach § 8 TSG.

Für die dgti steht damit ausdrücklich fest, dass kein TSG-Reformgesetz dazu geeignet ist die Rechte aller oben aufgeführter Menschen umzusetzen. Die im Geburtenbuch nach dem Personenstandsgesetz (PStG) vorgenommenen Eintragungen sind für jeden Bürger Fremdzugeweisungen, Name und Hebammengeschlecht, die zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem sich der betroffene Mensch noch nicht selbst über seine Persönlichkeit äußern kann.

Eine Neuregelung für Menschen mit uneindeutigen oder mehrdeutigen Geschlechtsmerkmalen und Menschen mit einer abweichenden Geschlechtsidentität, entgegen dem Hebammengeschlecht, muss unseres Erachtens folgende Eckpunkte bei der Umsetzung berücksichtigen:

1. Die Eintragungen im Geburtenbuch, bezogen auf Vorname und Geschlecht, sind Fremdzugeweisungen in einem gesetzlich geregelten Verwaltungsakt. Jedem Menschen muss das Recht zugestanden werden diese Eintragungen durch eigene Willensentscheidung zu ändern. Diese Änderung von Namen und/oder Geschlecht muss ebenfalls in einem Verwaltungsakt ermöglicht werden.

2. Wird bei einem Neugeborenen ein uneindeutiges oder mehrdeutiges Geschlecht festgestellt, so muss den Eltern das Recht der freien Namenswahl, auch geschlechtsneutraler Namen, zugestanden werden. Sie haben auch das Recht auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten.
3. In den Fällen von 2. sind somatische Maßnahmen, die ausschließlich einer geschlechtlichen Vereindeutigung dienen, gesetzlich zu verbieten. Das Recht der geschlechtlichen Zuweisung durch somatische Maßnahmen steht ausschließlich dem Betroffenen selbst zu.
4. Die Fremdzweisung von Name und Geschlecht bei der Geburt trifft für alle Menschen zu. Ebenso wie Niemand nachweisen muss, oder per erneuter Fremdbestimmung durch Gutachter belegen muss, dass diese Fremdzweisung für ihn zutreffend ist, darf von Niemandem, der unter Wahrnehmung seines Rechtes auf Selbstbestimmung feststellt, dass diese Fremdzweisung für ihn nicht zutrifft, dieses Recht auf Selbstbestimmung dadurch eingeschränkt werden, dass Gutachter bestätigen müssen, dass der Betreffende zur Wahrnehmung seiner Rechte „gesund genug“ ist.
5. Auf Grund der gesellschaftlich geprägten kulturellen Verengung von Geschlecht, der sozialen Einschränkung der Entwicklung der Persönlichkeit, der auch heute noch in der Lehrmeinung „wissenschaftlich“ begründeten Eindeutigkeit oder scheinbaren Erziehungsmöglichkeit zur geschlechtlichen Eindeutigkeit, werden Menschen mit uneindeutigen oder mehrdeutigen Geschlechtsmerkmalen und Menschen mit einer vom Hebammengeschlecht abweichenden Geschlechtsidentität durch die Gesellschaft in ihrer Persönlichkeitsentwicklung behindert. Ihnen steht deshalb ein Anspruch auf soziale, psychologische, somatische und chirurgische Rehabilitation nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen zu. Dies muss als Rechtsanspruch gesetzlich gesichert werden.



(Helma Katrin Alter)
 1. Vorsitzende der dgti
 Sulzbacher Str. 43
 90489 Nürnberg

Ich/Wir unterstützen diese Initiative:

..... ,
 (Name/Verein/SHG) (Ort)

..... ,
 (Straße / E-Mail-Anschrift) (Unterschrift)